



WAHLORDNUNG DES VEREINS ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT VOM GOLDENEN KREUZE

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 GELTUNGSBEREICH, GRUNDLAGEN

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Delegierten nach §§ 10ff und des Präsidiums nach § 13 der Statuten des Vereins „Österreichische Gesellschaft vom Goldenen Kreuze“.
- (2) Grundlage dieser Wahlordnung bilden die Statuten in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Diese Wahlordnung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Statutenänderung mit der Einführung einer Delegiertenversammlung nach § 5 Vereinsgesetz durch die Vereinsbehörde nach § 13 Abs. 1 iVm § 14 VerG 2002 genehmigt wird.

BESONDERER TEIL 1 – DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 2 VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL DER DELEGIERTEN

- (1) Der Präsident ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung zuständig. Dem Präsidenten obliegt:
 1. Feststellung der aktiv wahlberechtigten Mitglieder zum Stichtag der statutengemäßen Kundmachung der Wahl,
 2. Feststellung der bei der Wahl anwesenden aktiv wahlberechtigten Mitglieder,
 3. Bereitstellung eines Formblattes zur Gestaltung des Wahlvorschlages,
 4. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
 5. Zurückweisung eines Wahlvorschlages bei Nichterfüllung der formalen Voraussetzungen,
 6. Rechtzeitige Weitergabe der formgemäßen und rechtzeitig eingebrachten Wahlvorschläge an den Wahlausschuss zur Evaluation,
 7. Durchführung und Leitung der Wahl am Wahltag,
 8. Führung eines Protokolls.

§ 3 WAHLKUNDMACHUNG DER WAHL DER DELEGIERTEN

- (1) Die Ladung zur Wahl der Delegierten durch die Mitglieder ist mindestens 8 Wochen vor dem Termin an sämtliche aktiv wahlberechtigten Mitglieder auszusenden. Die Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Termin und Ort der Wahl der Delegierten,
2. den anhand der Wahlordnung ermittelten Stichtag, bis zu dem Wahlvorschläge für die Wahl der Delegierten eingebracht werden können samt Formerfordernissen,
3. den Hinweis, ab welchem Stichtag und wo die vom Wahlausschuss evaluierten Wahlvorschläge einsehbar sind.

§ 4 WAHL DES WAHLAUSSCHUSSES

- (1) Das Präsidium wählt aus den Reihen der Mitglieder für jede Wahl der Delegierten den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen. Das Präsidium wählt den Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder kandidieren persönlich für den Wahlausschuss, indem sie sich in eine hierfür im Generalsekretariat aufliegende Liste eintragen lassen. Die Streichung kann jederzeit vom eingetragenen Mitglied beantragt werden.
- (3) In den Wahlausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die bei der Kundmachung der Wahl dem Verein bereits durchgehend ein Jahr als solche angehören und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Auch juristische Personen, die dem genannten Zeitraum als Mitglieder der Gesellschaft angehören und ihren Verpflichtungen nachkommen, können gewählt werden.

§ 5 WAHLAUSSCHUSS

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt
 1. die Evaluierung der und Entscheidung über die Wählbarkeit der Wahlwerberliste (der Wahlwerber) an Hand der Kriterien der Statuten,
 2. Vorlage der Liste der evaluierten und zur Wahl stehenden Wahlwerberliste spätestens 3 Wochen vor Wahl der Delegiertenversammlung im Generalsekretariat.
- (2) Kommt der Wahlausschuss zum Ergebnis, einzelne Kandidaten einer Wahlliste erfüllen die Voraussetzungen zur Wahl nicht, so hat er dies tunlichst vor dem Zeitpunkt nach § 5 Abs. 1 Zif. 2 dem Listenverantwortlichen mitzuteilen, welcher sodann die Möglichkeit hat, vor dem Zeitpunkt nach § 5 Abs. 1 Zif. 2 einen geeigneten Ersatzkandidaten dem Wahlausschuss bekannt zu geben.
- (3) Die Entscheidung über die Wählbarkeit der Wahlwerberliste (der Wahlwerber) ergeht nicht gesondert, sondern in Form der Auflage der Liste der evaluierten und zur Wahl stehenden Wahlwerberliste im Generalsekretariat.

§ 6

WAHLVORSCHLÄGE, WÄHLBARKEIT DER WAHLWERBERLISTE DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Ein Wahlvorschlag umfasst je eine Wahlwerberliste, bestehend aus mindestens 20, jedoch maximal 25 wählbaren Mitgliedern (Wahlwerbern). Der Wahlvorschlag enthält einen Wahlwerber als Listenverantwortlichen. Die Wahlwerber müssen den Wahlvorschlag mitunterzeichnet haben.
- (2) Die Wählbarkeit der Wahlwerber ist in § 8 und § 12 der Statuten geregelt.
- (3) Ein Wahlwerber darf in maximal drei Wahlvorschlägen genannt werden.
- (4) Wahlvorschläge können bis zu 5 Wochen vor dem Tag der Wahl zur Delegiertenversammlung eingebracht werden.
- (5) Der Wahlvorschlag hat den vom Präsidenten bereitgestellten Formerfordernissen zu entsprechen.
- (6) Die wahlordnungsgemäßen Wahlvorschläge werden rechtzeitig vor Abhaltung der Wahl den Mitgliedern kundgemacht.
- (7) Auch Präsidiumsmitglieder können zur Wahl kandidieren und behalten im Falle ihrer Wahl beide Positionen bis zur nächsten Wahl mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

§ 7

STIMMBERECHTIGUNG ZUR WAHL DER DELEGIERTEN

- (1) Das aktive Wahlrecht ist in § 8 und § 12 der Statuten geregelt. Stichtag für die Beurteilung des aktiven Wahlrechts ist der Tag der Kundmachung der Wahl. Die Wahlwerber für die Delegiertenversammlung sind ebenfalls wahlberechtigt.

§ 8

WAHLVORGANG ZUR DELEGIERTENVERSAMMLUNGSWAHL

- (1) Die Wahl wird vom Präsidenten geleitet.
- (2) Der Präsident stellt zu Beginn der Wahl die Anwesenheit der aktiv wahlberechtigten Mitglieder fest.
- (3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.
- (4) Als gewählt gilt jene Liste mit den meisten abgegebenen Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt unverzüglich eine weitere Abstimmung, wobei in diesem zweiten Durchgang nur mehr jene Wahllisten zur Wahl bereitstehen, zwischen denen Stimmgleichheit herrscht. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (6) Der Präsident stellt das Wahlergebnis fest.

§ 9

KUNDMACHUNG

- (1) Das Wahlergebnis ist im Protokoll über die Wahl festzuhalten und in einer Vereinspublikation zu veröffentlichen.

BESONDERER TEIL 2 – PRÄSIDIUM

§ 10

VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL DES PRÄSIDIUMS

- (1) Der Generalsekretär, im Verhinderungsfall ein von den Rechnungsprüfern zu bestimmendes Vereinsmitglied, ist für die Durchführung der Wahl des Präsidiums in der Delegiertenversammlung verantwortlich. Ihm obliegt:

1. Feststellung der bei der Wahl anwesenden aktiv wahlberechtigten Delegierten, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten,
2. Entgegennahme von Wahlvorschlägen
3. Zurückweisung eines Wahlvorschlages bei Nichterfüllung der formalen Voraussetzungen,
4. Kundmachung der formgemäßen Wahlvorschläge im Rahmen der Delegiertenversammlung.

§ 11

WAHLVORSCHLÄGE, WÄHLBARKEIT DER WAHLWERBERLISTE ZUM PRÄSIDIUM

- (1) Ein Wahlvorschlag umfasst je eine Wahlwerberliste, bestehend aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten und bis zu drei weiteren Mitgliedern jeweils mit der Zuordnung der Funktion zum Wahlwerber.
- (2) Jeder Delegierte, jedes Ehrenmitglied und Ehrenpräsident kann vor oder während der Delegiertenversammlung, in welcher die Wahl des Präsidiums als Tagesordnungspunkt enthalten ist, einen Wahlvorschlag nach Abs. 1 dem Präsidenten übergeben.
- (3) Jeder auf dem Wahlvorschlag genannte Kandidat hat auf diesem zu unterzeichnen.
- (4) Wählbar sind sämtliche Mitglieder des Vereins, die auch die Voraussetzungen für eine Wahl in die Delegiertenversammlung erfüllen (§ 12 Abs 1. 1-3 der Statuten).
- (5) Delegierte können ebenso ins Präsidium gewählt werden und behalten beide Positionen bis zur nächsten Wahl mit allen damit verbundenen Rechten (Stimmrecht) und Pflichten.
- (6) Die wahlordnungsgemäßen Wahlvorschläge werden rechtzeitig vor Abhaltung der Wahl den Mitgliedern kundgemacht.

§ 12

WAHLVORGANG ZUR PRÄSIDIUMSWAHL

- (1) Die Wahl wird vom Generalsekretär im Verhinderungsfall von einem von den Rechnungsprüfern zu bestimmenden Vereinsmitglied geleitet.
- (2) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.
- (3) Als gewählt gilt jene Liste mit den meisten abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Stimmgleichheit erfolgt unverzüglich eine weitere Abstimmung, wobei in diesem zweiten Durchgang nur mehr jene Wahllisten zur Wahl bereitstehen, zwischen denen Stimmgleichheit herrscht und zwar sooft, bis eine Wahlliste mehr Stimmen erzielt als die andere.
- (5) Die Person nach Abs 1 stellt das Wahlergebnis fest, womit das neu gewählte Präsidium die Aufgaben des vorherigen Präsidiums übernimmt.

§ 13

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit Genehmigung der Statutenänderung (siehe § 1) in Kraft.